

# Rahmenvereinbarung

zwischen

der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
- Die Staatssekretärin -

und

dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf  
dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg  
dem Bezirksamt Lichtenberg  
dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf  
dem Bezirksamt Mitte  
dem Bezirksamt Neukölln  
dem Bezirksamt Pankow  
dem Bezirksamt Reinickendorf  
dem Bezirksamt Spandau  
dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf  
dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg  
dem Bezirksamt Treptow-Köpenick

- Die Bezirksstadträtin oder der Bezirksstadtrat für Bildung -

über die Kooperationen von Schulen mit bezirklichen Volkshochschulen und Musikschulen im Rahmen der ergänzenden außerunterrichtlichen Bildungsarbeit in der Sekundarstufe I nach §§ 5 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für Berlin (SchulG).

## Präambel

### **„Modernes Lernen — Berlin setzt auf fortschrittliche Lern- und Lehrmethoden“<sup>1</sup>**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Bezirke sind von dem gemeinsamen Interesse geleitet, im Sinne der Förderung von Chancengleichheit allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I die Möglichkeit zu geben, von der Reichhaltigkeit des Bildungsangebots der Volkshochschulen und Musikschulen zu profitieren.

Die Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Ganztagsgymnasien bieten neue Möglichkeiten, den Ganztagsbetrieb in der Sekundarstufe I zu gestalten. Im Ganztagsbetrieb einer Schule wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Bildungsangebote sowie sinnvolle Freizeitangebote ab und fördern ein ganzheitliches Lernen, das flexibel und auf den einzelnen Schüler zugeschnitten ist. Ein solch vielfältiges Angebot können die Schulen nur gemein-

---

<sup>1</sup> Bildungsfahrplan, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, August 2009

sam mit außerschulischen Partnern realisieren. Für eine optimale Förderung von Kindern und Jugendlichen ist daher eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Schulen mit anderen Partnern zielführend. Die Kooperation der Institution Schule mit den bezirklichen Bildungseinrichtungen Volkshochschulen und Musikschulen ist ein wichtiger Beitrag zum bildungspolitischen Konzept der Ganztagschule.

## **§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung**

Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Durchführung der pädagogischen Angebote der außerschulischen Partner im Rahmen der ergänzenden außerunterrichtlichen Bildungsarbeit im Ganztagsbetrieb. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schulen und bezirklichen Bildungseinrichtungen, Honorarvergütungen, der Umfang und die Art der Zusammenarbeit, sowie die Bereitstellung von Räumen und Sachmitteln. Eigenverantwortlicher Unterricht nach Studententafel ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Ziele der Vereinbarung**

Ziel der Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Partnern im Rahmen der Sekundarstufe I ist die Weiterentwicklung der Schule zu einem Lern- und Lebensort für die Schülerinnen und Schüler. Ganztagsangebote bieten die Chance, neue Wege des vernetzten Arbeitens zu gehen. Die Kooperationen mit außerschulischen Partnern gewährleistet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern ein verlässliches, qualitativ hochwertiges Angebot im Rahmen der unterrichtsfreien Zeit.

## **§ 3 Regelungen über die Zusammenarbeit**

Die Durchführung der Bildungsangebote wird zwischen der Schule und der bezirklichen Bildungseinrichtung durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt, in der die Einzelheiten der Zusammenarbeit festgelegt werden. Hierzu gehören insbesondere die Inhalte, der Einsatz des Personals, die Gesamtkosten des Angebots, der Umfang und die Dauer der Zusammenarbeit sowie die Bereitstellung von Sachmitteln und Räumen (Musterkooperationsvertrag als Anlage anbei).

Die Bildungseinrichtungen und die Schulen benennen einen Koordinator oder eine Koordinatorin für die Kooperation.

## **§ 4 Leistungen der bezirklichen Bildungseinrichtungen**

Die bezirklichen Bildungseinrichtungen stellen den Schulen ergänzende außerunterrichtliche Bildungsangebote zur Verfügung, die der Vielfalt der Bildung, der Chancengleichheit und der Entwicklung der Kreativität dienen.

Die Kooperationspartner stimmen den Inhalt der Bildungsangebote auf der Grundlage des von der Schule festgelegten Schulprogramms miteinander ab. Die konkrete inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Angebote obliegt dem außerschulischen Partner.

## **§ 5 Einsatz und Qualifikation des pädagogischen Fachpersonals**

Die Angebote der außerschulischen Partner erfolgen ausschließlich im Rahmen der ergänzenden außerunterrichtlichen Angebote nach § 19 Abs. 1 und 2 SchulG.

Die Bildungsangebote der außerschulischen Partner werden von hierzu fachlich und pädagogisch qualifiziertem sowie persönlich geeignetem Personal durchgeführt. Pädagogisches Fachpersonal im Sinne dieser Vereinbarung sind einschlägig qualifizierte Volkshochschuldozenten/-innen und Musikschullehrer/-innen mit Erfahrung in der Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche. Die Auswahl des eingesetzten Personals liegt in der Verantwortung der außerschulischen Partner.

Die Fachkräfte der außerschulischen Partner nehmen im Auftrag der Schule die Pflicht zur Beaufsichtigung während des außerunterrichtlichen Angebots wahr. Beide Vertragspartner informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn Anhaltspunkte bekannt werden, die die persönliche Eignung einer Fachkraft in Frage stellen. Vor Einsatz der Fachkraft in der Schule muss dem außerschulischen Partner ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, bedarf es einer Bescheinigung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Freiberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerschulischen Partner führen die Leistungen in eigener Verantwortung durch, wobei die pädagogische Zielsetzung sich an den Vereinbarungen zwischen Schule und außerschulischem Partner zu orientieren hat. Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des außerschulischen Partners ist ausgeschlossen.

Schulleitung und bezirkliche Bildungseinrichtung informieren sich gegenseitig über Einsatz- und Stundenpläne.

## **§ 6 Leistungen der Schulen**

Die Schule stellt die für die Durchführung des Angebots notwendigen Räume, Arbeitsmittel (z.B. Musikinstrumente, elektronische Rechner, Tageslichtprojektoren) und Verbrauchsmaterialien ( z.B. Noten, Bücher, Kopien) zur Verfügung.

Abweichende Regelungen können bei Bedarf in der Kooperationsvereinbarung getroffen werden.

## **§ 7 Finanzierung**

Die Schule stellt dem außerschulischen Partner die erforderlichen Mittel für die Durchführung des pädagogischen Angebots sowie für sonstige Tätigkeiten (Koordinierung, Organisation) zur Verfügung. Die zwischen der Schule und dem außerschulischen Partner vereinbarten Kosten des Angebots werden für ein Schuljahr festgelegt und entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung (Leistungsnachweis) vergütet.

Die Kosten werden in Leistungseinheiten berechnet. Die Zusammensetzung der Leistungseinheit und die Höhe des Kostensatzes ergibt sich aus dem beiliegenden Kostenblatt. Die im Kosten-

blatt aufgeführten Zeiten für begleitende, koordinierende Aufgaben sowie bei Musikschulen zusätzlich für Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerte sind zusätzlich zu dem vereinbarten pädagogischen Angebot bzw. Musikschulunterricht zu erbringen und sind von den Kosten der Leistungseinheit umfasst. Der Umfang von begleitenden, koordinierenden Aufgaben sowie Veranstaltungen, Aufführungen und Konzerten (nur bei Musikschulangebot) ergibt sich aus dem Kostenblatt in Verbindung mit der vereinbarten Stundenzahl an pädagogischem Angebot bzw. Musikschulunterricht.

Die Durchführung von Prüfungen (z.B. Xpert oder Sprachprüfungen), die sich an Maßnahmen der Volkshochschulen anschließen, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Für alle vergütungs-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten des eingesetzten Fachpersonals ist der außerschulische Partner zuständig.

## **§ 8 Bewirtschaftung der Mittel**

Die Mittel für die Finanzierung der Angebote werden bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bewirtschaftet. Die von den bezirklichen Einrichtungen zu erbringenden Leistungen und Ausgaben für die Hauptverwaltung werden ihnen bis zu dem Umfang der in der Rahmenvereinbarung ausgewiesenen Kosten durch Verrechnungen refinanziert. In den Bezirken sind die dafür entstehenden Kosten und Mengen in der KLR auf neu zu bildenden internen Produkten zu erfassen und an die korrespondierenden externen Produkte bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu verrechnen. Das entsprechende Verfahren wird unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Bezirke und der Senatsverwaltung für Finanzen abgestimmt.

Die Auszahlung der Honorare durch die bezirkliche Einrichtung erfolgt spätestens quartalsweise aufgrund eines geeigneten Leistungsnachweises (Honorarabrechnung mit Bestätigung der Leistungserbringung durch die freiberufliche Lehrkraft), der der Schulleitung und der bezirklichen Einrichtung vorzulegen ist.

## **§ 9 Qualitätssicherung und Fortbildung**

Die Kooperationspartner sichern zu, dass sie regelmäßig geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durchführen beziehungsweise ein Qualitätsmanagementsystem anwenden.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, Fortbildungsbedarfe zu ermitteln. Die bezirklichen Einrichtungen entwickeln geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und setzen diese um. Die damit verbundenen Aufwendungen sind von den Kosten der Leistungseinheit gemäß Kostenblatt umfasst.

## **§ 10 Berichtspflicht, Erhebung statistischer Daten**

Die Kooperationspartner sind verpflichtet, statistische Daten bereitzustellen, die eine Übersicht über die Anzahl der Maßnahmen und Teilnehmerzahlen (Anzahl, Klassenstufe) ermöglichen. Einzelheiten werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung festgelegt.

## **§ 11 Laufzeit und Aufhebung**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 2010/2011. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Schuljahr, wenn nicht bis zum 01.02. des Jahres eine Vertragspartei schriftlich die Kündigung zum Schuljahresende erklärt.

Anlage:  
Mustervertrag

Berlin, Datum

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung - Frau Staatssekretärin Zinke -	
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf - Herr/Frau Bezirksstadträtin .....	
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg - Herr/Frau Bezirksstadtrat .....	
Bezirksamt Lichtenberg - Herr/Frau Bezirksstadtrat .....	
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf - Herr/Frau Bezirksstadtrat .....	
Bezirksamt Mitte - Herr/Frau Bezirksstadtrat .....	
Bezirksamt Neukölln - Herr/Frau Bezirksstadtrat .....	
Bezirksamt Pankow - Herr/Frau Bezirksstadtrat .....	
Bezirksamt Reinickendorf - Herr/Frau Bezirksstadtrat .....	
Bezirksamt Spandau - Herr/Frau Bezirksstadtrat .....	
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf - Herr/Frau Bezirksstadtrat .....	
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg - Herr/Frau Bezirksstadtrat .....	
Bezirksamt Treptow-Köpenick - Herr/Frau Bezirksstadtrat .....	